

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

41. Stück, 22.11.1890

Gesehbblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIX. Band. (Ausgegeben den 22. Novbr. 1890.) 41. Stück.

Inhalt:

- N^o. 79. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. November 1890, betreffend Abänderungen des Pferde-Aushebungs-Reglements vom 5. October 1886.

N^o. 79.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderungen des Pferde-Aushebungs-Reglements vom 5. October 1886.
Oldenburg, 1890 November 11.

Das durch die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. October 1886 (Gesehbblatt Band 27. Seite 445) veröffentlichte Pferde-Aushebungs-Reglement wird abgeändert, wie folgt:

1. Im §. 10 Absatz 2 ist statt: „und Vorderpferde“ zu setzen:
Vorderpferde und besonders schwere Zugpferde (zu Belagerungstrains u. s. w. — siehe auch Anlage B —)
2. Im §. 21 vierter Absatz ist in der Klammer der 5. Zeile hinter den Worten: „und Vorderpferde“ einzuschalten:
sowie besonders schwere Zugpferde [zu Belagerungstrains u. s. w. — siehe auch Anlage B —]

3. Im §. 25 Ziffer 5 sind die Worte: „über die entsprechenden u. f. w. bis gewährt“ zu streichen, und es ist dafür zu setzen:

, welche über die entsprechenden Kompetenzen bei der Abschätzung von Flurschäden durch die unterm 30. August 1887 Allerhöchst genehmigte Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 und der dazu ergangenen abändernden Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juni 1887 unter Abschnitt III zu §. 14 getroffen sind.

4. Im §. 29 ist in der fünften Zeile hinter dem Worte „zwei“ einzuschalten:

mindestens 2 Meter langen

5. a. Im §. 33 sind im ersten Absatz die Worte: „oder der Ersatzreserve I. Klasse“ zu streichen.

b. Im dritten Absatz ist für: „Marsch- und Fahrtableaus“ zu setzen:

Marschübersichten und Fahrtlisten

c. Der fünfte Absatz erhält folgende Fassung:

Das General-Commando wird ferner sicher stellen, daß die Transportführer rechtzeitig die erforderlichen Marschrouten, Militair-Fahrscheine, sowie Blanquets zu Quartier-Bescheinigungen und Quittungen über Natural-Verpflegung, Vorspann und Fourage erhalten, letztere nach dem Tagesfahze von 12 000 g Hafer, 3000 g Heu und 3000 g Stroh für besonders schwere Zugpferde (zu Belagerungstrains u. f. w. — siehe auch Anlage B —) und von 6000 g Hafer, 1500 g Heu und 1500 g Stroh für alle übrigen Pferde.

6. Im §. 39, zweiter Absatz, ist für „Requisitionsscheinen“ zu setzen:

Militair-Fahrscheinen

7. In der Anlage A ist in der Kolonne 6 hinter der Rubrik: „Border-“ (Pferde) als neue Spalte einzufügen:

besonders schwere
Zugpferde.

8. a. In der Anlage B im ersten Absatz ist für: „1 m 65 cm“ zu setzen:

1 m 62 cm

und als Anmerkung zum ersten Absatz:

*) Mobilmachungspferde werden mit dem Bandmaße gemessen,

hinzuzufügen.

b) Im zweiten Absatz der Anlage B ist der Satz: „Neußerstenfalls kann“ u. s. w. bis „genügend angesehen werden“ zu streichen und dafür zu setzen:

Neußerstenfalls können unter den Reitpferden der Fußtruppen und des Trains auch solche von einer Größe von 1 m 53 cm genommen werden, wenn sie sonst den Anforderungen entsprechen.

c. Der Anlage B ist als letzter Absatz hinzuzufügen:

Als besonders schwere Zugpferde (zu Belagerungstrains u. s. w.) sind Pferde aller Schläge anzusehen, welche durch ihr schweres Gebäude zu Trab- und Galoppbewegungen ungeeignet, jedoch gewöhnt sind, große Lasten gleichmäßig zu ziehen.

9. In Anlage C ist in Kolonne 8 hinter der Spalte: „Border-“ (Pferde) als neue Spalte einzufügen:

besonders schwere
Zugpferde.

10. In Anlage E ist unter Ziffer 4 „1 Striegel“ zu streichen. Am Schlusse der „Bemerkung“ ist hinzuzufügen:

Gelangen für Etappen-Zuhrpark-Kolonnen besonders schwere Zugpferde zur Aushebung, so dürfen auch Fahrzeuge angekauft werden, welche bei größerer Tragfähigkeit entsprechend schwerer als 15 Ctr. sind.

11. In Anlage F ist die Kolonne 14: „Striegel“ zu streichen.

12. In Anlage H ist in den Kolonnen 5 bis 11 hinter der Rubrik: „Border-“ (Pferde) eine neue Spalte — event. unter Theilung der Rubrik: „Border-“ — einzuschreiben:

besonders schwere Zugpferde.

Oldenburg, 1890 November 11.

Staatsministerium.

Departement der Justiz.

Flor.

Huber.